

# EISEL & KARRMANN

Rechtsanwälte Eisel & Karrmann • Postfach 10 28 64 • 44728 Bochum

An das

Amtsgericht Bochum

Viktoriastraße 14

**44782 Bochum**

**vorab per Telefax: 967 – 2169**

**EILT SEHR !!!**

**bitte sofort vorlegen !**

LUTZ EISEL

Rechtsanwalt \* und Notar  
Fachanwalt für Strafrecht

EVA KARRMANN

Rechtsanwältin \*

Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht,  
allgemeines Zivilrecht, Verkehrsrecht  
\* vertretungsberechtigt bei allen OLG

Postfach 10 28 64 44728 Bochum  
Kurt-Schumacher-Platz 8 44787 Bochum  
( direkt gegenüber Hauptbahnhof )

www.eisel.de Telefon: 0234 - 91 36 70

E-Mail: ra@eisel.de Fax: 0234 - 9136727

Landgerichts-Fach: Nr. 24

Bürozeiten:

Mo - Do 9 - 13 + 14 - 17 Uhr, Fr 9 - 13 Uhr

Sparkasse Bochum ( BLZ 430 500 01 ) 1 361 849

Postbank Dortmund ( BLZ 440 100 46 ) 940 40-461

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

|                            |
|----------------------------|
| 810-273/05-1<br>Schaumberg |
|----------------------------|

7. Juli 2005

**In der Strafsache**

**./ Pandorf, Schaumberg & Wompel**

**64 Gs 3146 / 05** [ StA Bochum: 2 Js 40 / 05 ]

zeigen wir an, dass wir von Herrn Wolfgang Schaumberg, Stensstraße 10, 44795 Bochum, mit der Verteidigung beauftragt worden sind; auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei. Herr Schaumberg ist sowohl in eigener Person betroffen, als auch als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des beim Vereinsregister des AG Bochum zu 14 VR 3259 eingetragenen gemeinnützigen Vereins labournet.de e.V.

LabourNet ist ein Netzwerk für Bildung & Kommunikation in Betrieb & Gesellschaft. LabourNet hat ca. 1.500 Dokumente auf seiner Homepage; monatlich kommen ca. 400 neue Dokumente hinzu; monatlich erfolgen ca. 110.000 Zugriffe auf die Homepage; LabourNet versendet einen täglichen Newsletter an ca. 2.000 Personen.

Die gesamte Tätigkeit von LabourNet ist seit dem 5.7.2005 lahmgelegt durch die Beschlagnahme sämtlicher Rechner bei Herrn Schaumberg und Herrn Pandorf ( Vorstandsmitglieder ) sowie Frau Wompel ( Chefredakteurin ); trotz der derzeitigen Ortsabwesenheit der Frau Wompel ist die tägliche Arbeit von LabourNet weitergelaufen ( bzw.: wird seit dem 5.7.2005 massiv behindert ).

Kraft anliegender Vollmacht legen wir hiermit sowohl für Herrn Wolfgang Schaumberg, als auch für den Verein labournet.de e.V. gegen den Beschluss des AG Bochum vom 28.6.2005

### **Beschwerde**

ein. Die Beschwerde ist zulässig, auch wenn die Durchsuchungen am 5.7.2005 erfolgt sind, da die Durchsicht der beschlagnahmten Unterlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Beschwerde richtet sich zugleich gegen die Beschlagnahme der am 5.7.2005 in den diversen Räumen sichergestellten Gegenstände.

Wir beantragen,

die **unverzügliche Herausgabe** sämtlicher sichergestellter bzw. beschlagnahmter Gegenstände,

sowie vorab,

gemäß § 307 Abs. 2 StPO **die Aussetzung der Vollziehung**.

Soweit aus dem Beschluss vom 28.6.2005 ersichtlich ist, soll am 14.12.2004 ein offenbar gefälschtes Schreiben der Bundesagentur für Arbeit „ verteilt “ worden sein. Unsere Mandanten kennen ein solches Schreiben nicht. Soweit – lt. Angaben der ermittelnden Polizeibeamten anlässlich der Durchsuchung – unter jenem Schreiben der Zusatz „ Paul Lafargue – LabourNet “ stehen soll, sind unsere Mandanten **gleichermaßen Opfer** ( ebenso wie die Agentur für Arbeit ) eines derart gefälschten Schreibens.

[ 1.Exkurs: Lt. Internet - Recherche des Unterzeichners ist Paul Lafargue ein Schwiegersohn von Karl Marx gewesen und hat 1883 ein Buch mit dem Titel „ Das Recht auf Faulheit “ veröffentlicht. Nach der inhaltlichen Ausrichtung der Tätigkeit unserer Mandanten weist bereits dieser Zusammenhang auf eine anderweitige Urheberschaft jenes Schreibens hin. ]

Gemäß § 160 Abs. 1 StPO ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, bei dem Verdacht einer Straftat den Sachverhalt zu erforschen. Hierbei muss jedoch der **Grundsatz der Verhältnis-mäßigkeit** beachtet werden. Wegen eines 6 Monate alten Schreibens ( nach dem heute sicherlich kein Hahn mehr kräht ) bei 3 Personen ( bzw.: auch dem labournet.de e.V. ) Durchsuchungen zu machen sowie neben Ordern auch mehrere Computer mitzunehmen, kann kaum mehr als verhältnismäßig angesehen werden.

Zu berücksichtigen ist des weiteren die tägliche journalistische Tätigkeit von LabourNet. LabourNet ist zwar kein klassisches Nachrichtenmagazin wie DER SPIEGEL; es ist aber

ein Informations- und Diskussionsforum, welches gleichermaßen den **Schutz der Pressefreiheit** des Art. 5 Abs. 1 GG genießt.

[ 2. Exkurs: Hätten Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht auch die Redaktion der WAZ „plattgemacht“, wenn unter einem anonymen, offenbar gefälschten Schreiben als Pseudo-Absender der Zusatz „Paul Lafargue – WAZ“ gestanden hätte ??? ]

Daher haben alle von der Durchsuchung betroffenen ( sowohl die Herren Schaumberg und Pandorf, als auch Frau Wompel, als auch der labournet.de e.V. ) einen **Anspruch auf sofortige Herausgabe** der sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere der sichergestellten Computer.

Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob bereits eine Auswertung der Computer stattgefunden hat. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Rechte unserer Mandanten muss die sofortige Herausgabe auch dann erfolgen, wenn eine Auswertung der Computer noch nicht stattgefunden haben sollte ( ggf. mag vorab eine Kopie der Festplatten angefertigt werden – wobei 100 %ig gewährleistet sein muss, dass sämtliche Daten auch tatsächlich im nachhinein wieder gelöscht werden, wenn sich der bisherige Tatverdacht als nicht zutreffend erweist ).

Um überhaupt eine Grundlage für eine Sachentscheidung zu haben, regen wir an, die Akten unter EILT SEHR sofort beim Polizeipräsidium Bochum - Polizeiinspektion Mitte - Uhlandstraße 35, 44791 Bochum, zu Aktenzeichen 300000 - 012922 - 05 / 9; KK'in Lange ( Tel: 909 – 2682 ) anzufordern.

Wegen der **Eilbedürftigkeit** der vorliegenden Angelegenheit bitten wir dringend um beschleunigte Bearbeitung.

( Lutz Eisel )

Rechtsanwalt

**P.S:** Der Unterzeichner hatte sich in einem Telefongespräch mit der sachbearbeitenden KK'in Müller um einen schnellen Vernehmungstermin bemüht, damit Herr Schaumberg die gegen ihn erhobenen Verdachtsmomente ausräumen kann; es wurde jedoch erst für Montag, 11.7., 13.00 Uhr ein Termin angeboten. So lange kann jedoch nicht gewartet werden; die beschlagnahmten Unterlagen müssen vielmehr schon vorher wieder herausgegeben werden.